

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2472

*Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Per E-Mail*

Von: Hansen, Bettina (MBWK)
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2019 13:33
An: Schmidt, Ole (Landtagsverwaltung SH)
Cc:
Betreff: Bildungsausschuss 25. Sitzung vom 16. Mai 2019

Hallo Herr Schmidt,

beigefügt übersende ich die heute vom Bildungsausschuss erbetenen schriftlichen
Stellungnahmen der Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der
Attraktivität des Lehramts an Grundschulen“, Drs. 19/1424.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Hansen



Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Kordinierungsstelle
- III KSt 3 -
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

T +49 431 988-5838
F +49 431 988613-5838
Bettina.Hansen@bimi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de



mut-verbindet.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe
c/o Ida-Ehre-Schule Bad Oldesloe
Olivet-Allee 4-6
23843 Bad Oldesloe
OStD Andreas Bielke

c/o Richard-Hallmann-Schule
Gablonzer Str.42
24610 Trappenkamp
OStD' Renate Holfter

An Frau Ministerin Prien
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes S-H
Postfach 7124
24171 Kiel

Trappenkamp, den 23.01.2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an
Grundschulen**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die ALG (Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nimmt zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Die ALG verzichtet in Abstimmung mit dem DVA auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Holfter, OStD'



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Ministerin für um für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Karin Prien

per Mail:

Pressestelle@bimi.landsh.de
Michael.Stotz@bimi.landsh.de

Nachrichtlich:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Per Mail: Thomas.Stoecker@fimi.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

25.01.2019

Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Ihr Schreiben vom 3. November 2018

Sehr geehrte Frau Ministerin Prien,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf, welche wir gern für die nachstehenden Anmerkungen nutzen.

Die dem Gesetzentwurf vorgeschalteten Hinweise stellen eine gute und sachgerechte Grundlage für eine Meinungsbildung dar. Dabei begrüßen wir, dass auch die bereits im Wege der frühzeitigen Beteiligung vom dbb eingebrachten Positionen dargestellt werden.

Diese Positionen bestehen weiterhin. Ungeachtet dessen möchten wir an dieser Stelle auf einige Kernpunkte eingehen, ergänzt um einige zusätzliche Hinweise, unter anderem zu der vorgesehenen Amtszulage für Ministerialrätinnen und Ministerialräte.

I. Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Wir sehen in der vorgesehenen Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften einen weiteren Beleg dafür, dass die Landesregierung einen dringenden Handlungsbedarf bei der Besoldung der Schleswig-Holsteinischen Beamtinnen und Beamten anerkennt. Es ist tatsächlich dringend erforderlich, die Attraktivität dieses Berufsbildes zu steigern, um ausreichend Nachwuchskräfte zu gewinnen und den Kolleginnen und Kollegen eine angemessene Wertschätzung entgegenzubringen.

Die Landesregierung hat sich entschieden, diesem Erfordernis mit einem isolierten Schritt zunächst bei den Grundschullehrkräften Rechnung zu tragen. Das ist für die betroffenen

Kolleginnen und Kollegen eine gute Nachricht und wird von den entsprechenden Berufsverbänden begrüßt. Bei den Sekundarlehrkräften beziehungsweise deren Berufsverbänden wird die Erwartungshaltung, auch dort etwas zu tun, hingegen jetzt noch verstärkt.

Vor diesem Hintergrund untermauern wir unsere sicher bekannte Position, dass eine Gesamtstrategie zur Attraktivitätssteigerung für das gesamte Berufsbeamtentum in Schleswig-Holstein zu entwickeln ist. Vor diesem Hintergrund sollte der vorliegende Gesetzentwurf ein positiver Vorbote für die anstehende Besoldungsstrukturreform sein. In diesem Zusammenhang nehmen wir auch interessiert zur Kenntnis, dass für die Landesregierung Stufenmodelle in Frage kommen, in denen ein anzustrebendes Ziel in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht verbindlich fixiert wird. Ebenso nehmen wir interessiert zur Kenntnis, dass im positiven Sinne eine Abkehr von der Besoldungspraxis der Mehrheit der Bundesländer in Frage kommt.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Gesamtschlüssigkeit des Besoldungsrechts leidet, wenn Beamtinnen und Beamte, die mit einem Masterabschluss eigentlich die Voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt erfüllen, im ersten Einstiegsamt belassen werden und dabei auch noch die Besoldungsgruppe A 13 als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bezeichnet wird. Aber auch dies dürfte ein Vorbote sein, nämlich für Überlegungen zugunsten einer grundsätzlichen Anhebung der Eingangsamter in der Laufbahngruppe 2, nachdem bereits in der Laufbahngruppe 1 entsprechende Schritte erfolgt sind.

II. Amtszulage für Ministerialrätinnen und Ministerialräte

Wir begrüßen die vorgesehene Maßnahme, die eigentlich nicht im Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen hätte „versteckt“ werden müssen. Die Möglichkeit einer Zulage trägt dem Leistungsprinzip und der notwendigen Attraktivitätssteigerung für Spitzenfunktionen Rechnung.

Genau wie die Verbesserungen für Grundschullehrkräfte sehen wir auch die Amtszulage für Ministerialrätinnen und Ministerialräte als positives Zeichen, dass die Landesregierung Handlungsbedarf anerkennt. Sie hat sich offenbar entschieden, auch diese Maßnahme isoliert und vorab vorzunehmen, um Handlungsfähigkeit erkennbar zu machen. Mit großer Spannung sehen wir aber der Besoldungsstrukturreform entgegen, bei der sich zeigen wird, ob sich dieser Eindruck bestätigt – was wir sehr begrüßen würden.

Zu der Amtszulage müssen wir allerdings anmerken, dass sich uns deren Höhe nicht erschließt, zumal sie niedriger ist als die Amtszulage bei A 13Z. Grundsätzlich kritisch sehen wir auch die starre Deckelung derartiger Amtszulagen, in diesem Falle auf 10 %. Denn gleichzeitig wird eine sachgerechte Bewertung vorausgesetzt. Das bedeutet für den Fall, dass aufgrund einer sachgerechten Bewertung für mehr als 10 % der entsprechenden Stellen eine Zulage gerechtfertigt wäre, eine sachwidrig zu niedrige Besoldung gewährt würde. Wir hielten es insbesondere mit Blick auf die abgeschafften Stellenobergrenzen für folgerichtig und konsequent, auch bezüglich derartiger Amtszulagen die gebotene Flexibilität zu ermöglichen.

Für entsprechende Gespräche stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Ministerin Karin Prien
Brunswicker Straße 16-22
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

23. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Ministerin,

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 30. November 2018 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die Stellungnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der im DGB für den Bereich der Lehrkräfte zuständigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

Der DGB hat bereits im Rahmen der frühzeitigen beamtenrechtlichen Beteiligung zu einer früheren Fassung des Gesetzesentwurfes mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 ausführlich Stellung genommen. Am 15. Januar 2019 wurde darüber hinaus ein beamtenrechtliches Beteiligungsgespräch geführt.

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst

Olaf.Schwede@dgb.de

Telefon: 040 / 6077661-17
Telefax: 040 / 6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

www.nord.dgb.de

Zur Besoldung der Lehrkräfte an Grundschulen und der Leitungskräfte an Grundschulen

Die Inhalte der Stellungnahme des DGB vom 10. Oktober 2018 sind in dem vorliegenden Gesetzesentwurf richtig wiedergegeben worden. Sie werden deswegen an dieser Stelle nicht im Einzelnen wiederholt. Ausdrücklich verweist der DGB auf die Inhalte seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2018.

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung nun nicht nur die Gleichwertigkeit von Grundschul- und Gemeinschaftsschullehramt anerkennt, sondern auch konkrete Schritte einleitet, um die Besoldung aller Grundschullehrkräfte mit A 13 zu gewährleisten.

Eindringlich setzt sich der DGB an dieser Stelle noch einmal für eine Verkürzung der Zeitpläne zur Weiterentwicklung der Besoldung der Lehrkräfte an Grundschulen und der Leitungskräfte an Grundschulen ein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz der guten Haushaltslage ausschließlich aus Spargründen für die Lehrkräfte an Grundschulen ein über mehrere Jahre ge-

hender Stufenplan vorgelegt wird. Ein Zeitraum von noch über sechs Jahren für die Abschaffung einer anerkannten Besoldungsungerechtigkeit ist entschieden zu lang und muss verkürzt werden. Die drängenden Probleme bei der Gewinnung von Lehrkräften machen hier eine zeitnahe Umsetzung notwendig. Gerade im Grundschulbereich fehlen eklatant viele Lehrkräfte. Sollte die Landesregierung grundsätzlich an einem Stufenplan festhalten wollen, so erwartet der DGB, dass das Ziel der Besoldung mit A13 in der laufenden Legislaturperiode erreicht wird.

Eine Verkürzung des Zeitplans würde zudem die fachlichen Einwände des Ministeriums gegen eine sofortige Ruhegehaltsfähigkeit der geplanten Zulagen auflösen können. Dies würde ebenfalls die Attraktivität der vorgesehenen Maßnahmen deutlich steigern.

In der Gesetzesbegründung wird eine Unterscheidung vorgenommen hinsichtlich der Wertigkeit der Arbeit der Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen und Grundschulen im Verhältnis zur Tätigkeit an Gymnasien. Dies wird vom DGB kritisiert, grundsätzlich sollte der Master-Abschluss in Kombination mit einem entsprechenden Vorbereitungsdienst in das 2. Einstiegssamt der 2. LG führen. Hier gibt es noch weitergehenden Änderungsbedarf im vorgelegten Gesetzentwurf.

Zu den tarifbeschäftigten Lehrkräften

Der DGB geht davon aus, dass die vorgesehenen Regelungen auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte an Grundschulen gelten und hier auch schrittweise eine Überleitung nach E 13 erfolgt. Der DGB bittet darum, eine entsprechende Aussage bzw. einen entsprechenden Hinweis im Gesetzesentwurf zu ergänzen.

Zur Besoldung der Leitungen der Förderzentren und Förderzentrumsteile

Der DGB hat im Rahmen seiner Stellungnahme vorgeschlagen, die Novellierung des Besoldungsgesetzes auch dazu zu nutzen, eine Unwucht bei der Besoldung der Leitungen der Förderzentren und Förderzentrumsteile zu beseitigen. In der Bewertung der Stellungnahme des DGB im vorliegenden Drucksachenentwurf wurde der Regelungsbedarf durch die Landesregierung zwar (erneut) anerkannt, dieser soll aber erst in einem späteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Aus Sicht des DGB sollte neben einer grundsätzlichen Neuregelung kurzfristig für die betroffenen Einzelfälle eine Lösung gefunden werden.

Zur Einführung der neuen Amtszulage A 16 Z

In keinem sachlichen Zusammenhang zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen steht die vorgesehene Einführung einer neuen Amtszulage zur Abgeltung gegenüber den Ämtern einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrates bei einer obersten Landesbehörde nach A 16 herausgehobenen Positionen (A 16 Z). Die Einführung einer derartigen Amtszulage war auch nicht Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung, sondern wurde erst danach im Gesetzesentwurf ergänzt.

Der DGB sieht die Einführung der neuen Amtszulage durchaus kritisch. Der DGB spricht sich für die Schaffung von echten Stellen in der B-Besoldung aus. Zulagenregelungen sollten eher die Ausnahme bleiben. Beispielsweise gehören aus Sicht des DGB auch die Behördenleitungen der Polizeidirektionen mit teilweise über 1000 Beschäftigten und einen Verantwortungsbereich über zwei Landkreise in die B-Besoldung.

Zudem besteht die Befürchtung, dass die neue Amtszulage zu einer Ungleichbehandlung der Tarifbeschäftigten und einem weiteren Auseinanderdriften der Statusgruppen führen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Tarifbeschäftigte, die entsprechende Aufgaben wahrnehmen, keinen entsprechenden Sonderarbeitsvertrag erhalten, sondern in der höchsten Entgeltgruppe des Tarifvertrages (E 15) verbleiben.

Der DGB erwartet deswegen, dass die neuen A 16 Z-Stellen auf Basis einer Dienstpostenbewertung nach einheitlichen Standards und Heraushebungsmerkmalen ermittelt werden. Hierbei ist eine deutliche und nachvollziehbare Abgrenzung zur Besoldungsstufe B 2 vorzunehmen. Keinesfalls darf die neue Amtszulage zu A 16 als billiger Ersatz für B 2-Stellen missbraucht werden.

Im Rahmen einer transparenten Dienstpostenbewertung muss die neue Amtszulage zudem auch in den nachgelagerten Bereichen Anwendung finden. Dies scheint bisher nicht flächendeckend der Fall zu sein. Leistungspositionen in den nachgeordneten Bereichen zeichnen sich teilweise durch die Verantwortung für sehr große Personalkörper aus.

Überprüfungsbedarfe hinsichtlich der Stellenbewertungen im Rahmen der Einführung von A 16 Z sieht der DGB beispielsweise in den Schulämtern, bei der Schulaufsicht sowie den Amtsleitungsververtretungen des Landeskriminalamtes (LKA) und des Landespolizeiamtes (LPA).

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Olaf Schwede'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Olaf Schwede

Direktorenverbindungsausschuss

c/o Gymnasium Elmschenhagen
Allgäuer Str. 30
24146 Kiel
OStD Tobinski

c/o Oberschule zum Dom
Domkirchhof 1-3
23552 Lübeck
OStD Schäfer

An Frau Ministerin Prien
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes S-H
Postfach 7124
24171 Kiel

Kiel, den 18.011.2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an
Grundschulen**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der DVA (Direktorenverbindungsausschuss) bedankt sich für die Möglichkeit einer
Stellungnahme und nimmt zum o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

Der DVA verzichtet auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez.


Ulrich Tobinski OStD



ERZBISTUM
HAMBURG

Kath. Büro • Krusenrotter Weg 37 • 24113 Kiel

An die
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und
Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Frau Karin Prien
Postfach 7124
24171 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel.: (0431) 6403-501
Fax: (0431) 6403-680
baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

21. Januar 2019

Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen / Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Ministerin Prien,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. November 2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen.

Wir begrüßen die Veränderungen und haben zu dem Gesetzentwurf keine weiteren
Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Die GEW begrüßt, dass die Grundschullehrkräfte nach der Besoldungsgruppe A13 besoldet werden sollen. Mit diesem Schritt erfolgt die längst überfällige Anerkennung der gleichwertigen Ausbildung der Grundschullehrkräfte mit Bachelor, Master und Vorbereitungsdienst und damit eine Wertschätzung der gleichwertigen Arbeit. Ebenso begrüßen wir, dass alle Grundschullehrkräfte unterschiedslos auf A13 gehoben werden sollen, auch diejenigen mit Grund- und Hauptschullehrerausbildung. Dadurch werden erfahrene Grundschullehrkräfte nicht schlechter gestellt als die nach neuer Ausbildungsordnung ausgebildeten. Eine Ungleichbehandlung von Gemeinschaftsschullehrkräften und Grundschullehrkräften mit gleicher Ausbildung wird vermieden.

Die Ämter in den einzelnen Laufbahnen werden im Besoldungsgesetz aufgeführt. Dabei gilt aufgrund der Regelungen im Landesbeamtengesetz, dass Studienabsolventinnen und –absolventen mit einem Master und einem Vorbereitungsdienst dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zugeordnet werden. Diese Voraussetzungen erfüllen alle Lehrkräfte, die in Schleswig-Holstein und auch in vielen anderen Bundesländern einen Lehramtsmaster erworben und ihren Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

Alle Begründungsversuche für Besoldungsunterschiede lehnen wir scharf ab. Das gilt für die Argumentation der vorherigen Landesregierung für Unterschiede zwischen dem Lehramt für Grundschulen und dem Lehramt für Sekundarstufen wie auch für Besoldungsunterschiede zwischen dem Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I einerseits und dem Lehramt Sekundarstufe II andererseits in diesem Gesetzentwurf.

Die Arbeit in allen Schularten ist höchst anspruchsvoll, wissenschaftlich, fachlich und pädagogisch. Die Voraussetzungen werden mit einem vollwertigen Masterstudium und dem Vorbereitungsdienst gleich definiert. Trotzdem bleibt es hier beim verengten Blick: „Kleine Kinder – kleines Geld. Große Kinder - großes Geld.“ Das wird der Verantwortung der Beamtinnen und Beamten nicht gerecht. Dieser Argumentationsversuch verengt zudem den Blick auf die Lehrämter und lässt andere Ämter des 2. Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 außer Acht. Die GEW plädiert erneut dafür, alle Lehrämter dem zweiten Einstiegsamt der zweiten Laufbahngruppe zuzuordnen.

Deutliche Kritik erheben wir am vorgesehenen Stufenplan:

Die Besoldung der Schulleitungen an Grundschulen soll in zwei Schritten erfolgen. Bei einem Blick in die Stellenausschreibungen fällt auf, dass besonders viele Schulleitungsstellen im Grundschulbereich mehrfach ausgeschrieben werden müssen, weil sich niemand findet, der diese verantwortungsvolle Aufgabe zu den gegebenen Bedingungen übernehmen will. Um diese Situation schnellstmöglich zu verändern drängen wir auf die Anhebung der Besoldung in einem Schritt.

Ausdrücklich positiv bewerten wir, dass auch an kleineren Schulen Ämter für die Stellvertretung eingerichtet werden sollen. Diese Aufgabe wird in der Regel bereits von Personen wahrgenommen. Es muss hier deshalb ein Verfahren entwickelt werden, das diesen Kolleginnen und Kollegen unter Berücksichtigung ihrer Vorerfahrungen einen möglichst zügigen Zugang zum Amt und zur Besoldung gestattet. Hierzu wurden im Beteiligungsgespräch bereits konstruktive Lösungen erörtert.

Für die Lehrkräfte ohne Funktionsstelle ist eine schrittweise Anhebung der Besoldung über Zulagen geplant. Der vorgesehene Stufenplan zieht sich insgesamt über einen Zeitraum von nun noch mehr als sechs Jahren hin. Wir befürchten, dass bezogen auf die Gewinnung von Lehrkräften für Grundschulen die beabsichtigte Wirkung dadurch verpufft, dass andere Bundesländer schnell nachziehen. Viele Lehrkräfte, vor allem junge und flexible Nachwuchskräfte, werden genau beobachten, was sich in den anderen Bundesländern tut. Das wird gerade in den ersten Jahren des Stufenplans eine Rolle spielen. Schleswig-Holstein benötigt aber **jetzt** dringend Lehrkräfte für Grundschulen

Zudem relativiert die lange Laufzeit des Stufenplans die Wertschätzung der Landesregierung für die Arbeit an Grundschulen. Es ist davon auszugehen, dass annähernd tausend Lehrkräfte während der sechs Jahre aus dem Dienst ausscheiden und somit nicht die verdiente Wertschätzung ihrer Arbeit durch eine Besoldung nach A13 erhalten. Die Zulagen sollen erst nach zwei Jahren ruhegehaltstfähig werden. Für Lehrkräfte, die heute 59 Jahre und älter sind, ist somit vorgesehen, dass sie bis zu ihrem Dienstzeitende eine Besoldung nach A13 nicht erreichen. Die GEW hält es angesichts des eklatanten Fachkräftemangels an Grundschulen für erforderlich, gerade auch diese lebensältere Gruppe zu umwerben, und zwar durch die Anhebung der Besoldung, durch Wertschätzung und bessere Arbeitsbedingungen. Die GEW befürchtet, dass insbesondere für ältere Lehrkräfte die über eine Laufzeit von noch mehr als sechs Jahren gestreckten Zulagen zu gering sind. Die Zulagen können daher nicht zur Attraktivitätssteigerung und Dienstzeitverlängerung beitragen. Wir fordern daher eine schnellere Umsetzung der Besoldungserhöhung für Grundschullehrkräfte.

Zudem machen wir folgende Anmerkungen:

Eine Änderung des seitens der Landesregierung zugegebenen Regelungsbedarfs im Bereich der Förderzentren ist nicht vorgesehen.

Die Landesregierung nutzt aber dieses Gesetz nun, um eine neue Amtszulage in der Besoldungsgruppe A16 einzuführen und die bisherige Amtszulage in A15 anzupassen. So notwendig diese Maßnahme auch erscheint, steht sie jedoch nicht im Zusammenhang mit der Attraktivitätssteigerung des Grundschullehramtes. Es erschließt sich uns deshalb nicht, warum man an dieser Stelle Veränderungen über den Grundschulbereich hinaus vornimmt und bei der Besoldung der Leitungen von Förderzentren nicht.

Die GEW erwartet, dass bei der Besoldung der Förderzentrumsleitung gehandelt wird. Die Veränderungen der letzten Jahre haben Ungerechtigkeiten für einzelne Beamtinnen und Beamte erzeugt, die umgehend ausgeräumt werden müssen. Ein immer wieder neues Verschieben auf die nächste Besoldungsgesetzänderung kann die GEW nicht weiter akzeptieren.

Die Einführung der Zulage zu A16 sieht die GEW zudem insofern kritisch, weil hier nur eine geringe Anzahl von Ämtern in den Blick genommen wird. Bei Betrachtung des bisherigen Gefüges im Bereich A15, A16 und bei der B-Besoldung ergibt sich nach Ansicht der GEW ein weit größerer Anpassungsbedarf, beispielsweise im Bereich der Schulrätinnen und Schulräte. Diese heben sich als Schulaufsicht im Hinblick auf die Besoldung lediglich durch eine Amtszulage - und sei sie auch erhöht- von Rektorinnen und Rektoren ab. Insbesondere auch im Vergleich zu Schulleiterinnen und Schulleitern von Gymnasien und Gemeinschaftsschulen besteht angesichts der Bedeutung und Verantwortung der Aufgabe aus Sicht der GEW Handlungsbedarf.

Dieter Zielinski, Langeskovweg 11, 24222 Schwentinental

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

per E-Mail

Dieter Zielinski

Landesvorsitzender

Langeskovweg 11
24222 Schwentinental
Tel: 0431 - 18402
Diet_Ziel@t-online.de

Schwentinental, 23. Januar 2019

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Sehr geehrte Frau Prien,

vielen Dank für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff angegebenen Gesetzentwurf.

Die GGG begrüßt ausdrücklich die intendierte Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften von der Besoldungsgruppe A12 zur Besoldungsgruppe A13 sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Anhebung der Besoldung der Funktionsämter an Grundschulen und anderen Schulen. Ebenso begrüßen wir die Einrichtung des Funktionsamtes für eine stellvertretende Schulleitung an kleineren Grundschulen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation und einer angemessenen Prioritätensetzung halten wir das vorgesehene Stufenmodell für nicht angemessen. Insbesondere im Interesse der betroffenen Personengruppe und zur schnellstmöglichen Steigerung der Attraktivität des Grundschullehramtes wäre eine wesentlich schnellere Anhebung wünschenswert.

Darüber hinaus halten wir es nicht für angebracht, eine unterschiedliche Qualität der Lehrämter von der im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen Qualifikation abzuleiten. Alle Lehrämter basieren gleichermaßen auf einem gleichwertigen, wissenschaftlichen Studium. In dieser Hinsicht unterscheiden sich fachwissenschaftliche (gemeint sind hier die auf die Inhalte der Schulfächer bezogenen) Qualifikationen und pädagogische Qualifikationen nicht. Von daher schließen wir uns der Auffassung des DGB an und befürworten eine einheitliche Zuordnung aller Lehrämter in die Laufbahngruppe 2, das zweite Einstiegsamt.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Zielinski

Landesvorsitzender
Dieter Zielinski

www.ggg-bund.de
Diet_Ziel@t-online.de
Tel.: 0431-18402



**Landesgruppe Schleswig-Holstein
- Vorstand Grundschulverband SH e.V. -
Prof. Dr. Beate Blaseio - Auf dem Campus 1 - 24943 Flensburg**

**An das Ministerium
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Z.Hd. Frau Ministerin Prien
Postfach 7124**

24171 Kiel

Flensburg, 10.01.2019

**Beteiligungsverfahren:
„Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an
Grundschulen“**

Sehr geehrte Frau Ministerin Prien,

der Grundschulverband – Landesgruppe Schleswig-Holstein – bedankt sich für die Möglichkeit, im o.g. Beteiligungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich begrüßen wir die neue Besoldungseinstufung der Grundschullehrkräfte, die eine Einstufung von A12 in A13 vorsieht; ebenso wie die neuen Eingruppierungen u.a. für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Damit kann nach unserer Einschätzung tatsächlich eine Erhöhung der

Attraktivität des Grundschullehramtes erreicht werden, so dass die historische Zweitklassigkeit dieses Lehramtes bei uns im Land (nun endlich!) überwunden wird. Dieses signalisiert nicht nur den tätigen Lehrkräften Gerechtigkeit und Anerkennung für ihre tägliche professionelle Arbeit sondern eröffnet auch bei der Studien- und Berufswahl jungen Menschen eine den anderen Lehrämtern gleichwertige Option in Bezug auf Besoldung und gesellschaftliche Anerkennung – und damit eine wirklich freie Wahl des Stufenschwerpunktes im Lehramtsstudium.

Bereits eine Woche nach Ihrer Verkündung der Anhebung der Besoldung der Grundschullehrkräfte im April 2018 kam ein Student des Masters Sekundarschule in meine wöchentliche Sprechstunde in der Universität und bat mich um Unterstützung, wie er zügig in das Grundschullehramt wechseln könne. Er habe von der Besoldungserhöhung auf A13 gehört und könne sich nun vorstellen, in das Grundschullehramt zu gehen. Eigentlich wollte er von Beginn an den MA Grundschule studieren, konnte sich das aber wegen der Besoldungserwartung und der gesellschaftlich perspektivierten niederen Wertschätzung dieses Lehramtes zu dem damaligen Zeitpunkt für sich (und sein direktes privates Umfeld) nicht vorstellen.

Auch wenn dieses nur ein Einzelfall ist – er zeigt sehr deutlich, welche positiven Effekte die geplante Besoldungserhöhung forcieren könnte (auch in Bezug auf mehr Männer im Grundschullehramt) und welche Korrelationen in diesem Feld traditionell mitgedacht werden, die es nun gilt, zu beenden.

Problematisch und nicht nachvollziehbar sind für uns die Ausführungen auf den Seiten 2 und 3: die Landesregierung distanziert sich nicht stark genug von der Begründung der alten Landesregierung von 2016. Die Stärke des Grundschullehramtes – im Master zusätzlich zu den beiden studierten Fächern noch zwei grundlegende Lernbereiche der Grundschule zu studieren, um fachlich für die Tätigkeit in der Grundschule breiter aufgestellt zu sein – werden argumentativ genutzt, um das Grundschullehramt mit 70 CP pro Fach als „minderwertig“ gegenüber den Sekundarsschullehramtsfächern mit je 90 CP darzustellen.

Ich selbst habe mich an der EUF vor Jahren aktiv für die Einführung der beiden Lernbereiche eingesetzt und sehe es nach wie vor als eine besondere Stärke der Grundschullehramtsausbildung in Schleswig-Holstein, dass wir diese Lernbereiche zur fachlichen Erweiterung verbindlich

eingeführt haben. So verfügen alle Absolventinnen und Absolventen im Bereich der Fächer und Lernbereiche über Grundlagen in mindestens zwei der vier Kernfächer der Grundschule: Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch – die meisten Studierenden sogar in drei Fächern/Lernbereichen. Diese so ausgebildeten Lehrkräfte sind hervorragend in der Praxis der Grundschulen (Klassenlehrkräfte) einsetzbar! Ich wünsche mir eine insgesamt stärkere Anerkennung dieser Lernbereiche – leider werden diese in der Zweiten Phase der Lehrerbildung durch das IQSH immer noch nicht weitergeführt, was ich sehr bedauere und mir dringend eine Änderung wünsche.

Wenn nun aber die fehlenden 40 CP in den Unterrichtsfächern als Argument für eine geringere fachliche Ausbildung genutzt werden, ist das eine zutiefst unfaire Rechnung: Im Grundschullehramt werden stattdessen zwei Lernbereiche mit je 15 CP und 10 CP in allgemeiner Grundschulpädagogik belegt. Die 40 CP finden also statt – aber mit einem klaren Bezug zur wissenschaftlichen Qualifizierung für zukünftige Grundschullehrkräfte. Ich lade Sie herzlich ein, sich die Modulkataloge der Lernbereiche und der Grundschulpädagogik an der EUF anzusehen – hier stehen wissenschaftliche Kompetenzen, Inhalte und Methoden im Zentrum – genauso wie in den zusätzlichen Modulen in den Fächern des Sekundarschullehramts. Es gibt weder auf dem Papier noch in der Praxis der Lernbereiche des MA Grundschule weniger wissenschaftliche Ansprüche als in den Modulen für das Sekundarschullehramt. Grundschulpädagogik und die Didaktiken der Grundschulfächern sind etablierte wissenschaftliche Disziplinen an Universitäten – bereits seit den 1980er Jahren!

Wir bitten die Landesregierung diese Argumentation nicht weiter zu verwenden. Die Stärke des Grundschullehramtes in SH darf nicht als Rechenmalus missbraucht werden!

Wir freuen uns, wie Sie die Leistung der Grundschullehrkräfte bewerten, indem Sie die große Verantwortung und die Komplexität des Berufes in heterogenen Lerngruppen herausstellen (S. 3). Das ist eine angemessene Wertschätzung für diese Berufsgruppe.

Sie kommen durch Ihren genutzten Gestaltungsspielraum (S. 4) zu dem begrüßenswerten Ergebnis, dass eine Höherbesoldung der Grundschullehrkräfte erforderlich ist. Wir hätten uns gewünscht, dass Sie

diese Position aus voller Überzeugung einnehmen – in den Ausführungen schwingt uns zu stark mit, dass es sich stattdessen eher um eine Art „Gnadenakt“ handelt.

Die geplante stufenweise Höherdotierung in jährlichen 80-Euro Schritten für die Lehrkräfte an Grundschulen ab 1.8.2020 und die Überführung am 1.8.2025 in die Besoldungsstufe A13 (in 6,5 Jahren!) geht dem Grundschulverband viel zu langsam. Um bereits jetzt positive Effekte zu erhalten, ist eine schnellere Umsetzung zwingend notwendig. Wie bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sollte eine Erhöhung um eine ½ Stufe bereits zum 1.8.2019 erfolgen und die Überführung aller Grundschullehrkräfte in A13 spätestens zum 1.8.2020.

Dabei ist auch zu bedenken, dass in der gegenwärtigen Konkurrenzsituation bei der Generierung von Grundschullehrkräften Schleswig-Holstein sonst möglicherweise ins Hintertreffen geraten könnte. Andere Bundesländer (Berlin, Brandenburg) beginnen bereits in diesem Jahr mit der vollständigen Überführung der Grundschullehrkräfte in A13.

Der Grundschulverband weist im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens u.a. deshalb entsprechend darauf hin, dass eine zügigere Überführung der Lehrkräfte an Grundschulen in A13 stattfinden muss! Uns ist die personell qualitativ hochwertige Versorgung der Grundschulen im Land ein zentrales Anliegen: Die Zielsetzungen der Grundschule – eine fundierte Grundlegung der Bildung der 6- bis 10jährigen Kinder zu legen – ist nur mit entsprechend professionell ausgebildetem Fachpersonal möglich.

Für Rückfragen, weitere Anregungen und Fragen zur Grundschule steht Ihnen der Vorstand des Grundschulverbandes SH immer sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Grundschulverband – Landesgruppe SH



Prof. Dr. Beate Blaseio

An
die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Karin Prien

Vorsitzender der KSSH
Helge Daugs
Robinienweg 11
23617 Stockelsdorf
Telefon: 0451-40039583
Mobil: 0176-48380810
E-Mail: helgedaug@hotmai.com
URL: www.ksd-sh.de

Stockelsdorf, den 15.01.2019

Sehr geehrte Frau Ministerin Prien,

wir wenden uns als Konferenz der Schulaufsicht in Schleswig-Holstein (KSSH) und somit als Interessenvertretung aller Schulrätinnen und Schulräte schriftlich an Sie, nachdem wir uns in unserer Mitgliederversammlung intensiv mit dem geplanten „Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen“ auseinandergesetzt haben.

Die KSSH begrüßt die geplanten Anhebungen im Grundschulbereich ausdrücklich. Von diesem Schritt ist die angedachte Stärkung des Lehramts an Grundschulen zu erwarten, die angesichts der Herausforderungen, vor denen diese Schulart seit Jahren steht, uneingeschränkt gerechtfertigt erscheint. Ebenso halten wir die Aufwertung der Ministerialrätinnen und Ministerialräte in diesem Zuge für nachvollziehbar.

Eine Stärkung der Schulrätinnen und Schulräte ist im genannten Gesetzentwurf bislang jedoch nicht vorgesehen. Wir weisen als Verband der Schulaufsicht hiermit ausdrücklich darauf hin, dass nach unserer Überzeugung die geplante Anhebung der Besoldung von Schulleitungen aller Schularten im Aufsichtsbereich der Schulrätinnen und Schulräte in die Besoldungsgruppen bis zu A15 und die Schaffung einer neuen Ebene der Schulaufsicht mit der Besoldungsgruppe A16 Z nun auch eine Anhebung der Besoldung der Schulrätinnen und Schulräte auf A16 angemessen sein lässt.

Die Schulrätinnen und Schulräte haben bereits vor Jahren den Stellen-Abbaupfad der Landesverwaltung vorzeitig erfüllt. Es gibt inzwischen nur noch 24 Schulrätinnen und Schulräte in schulaufsichtlicher Verantwortung für die deutlich über 650 Schulen und Schulstandorte in den Schulämtern Schleswig-Holsteins.

Dadurch besteht für jede Schulrätin und jeden Schulrat ein vielfältiges Aufgabenspektrum in der regionalen Beratung und Aufsicht von bis zu 36 Schulleitungen, von bis zu 1.000 Lehrkräften und Vertretungskräften sowie – im Rahmen der Organisation des Bildungsangebots – für jeweils bis zu 10.000 Schülerinnen und Schüler.

Der umfassende Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Schulrätinnen und Schulräte als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur steht damit allein im Hinblick auf die Personalverantwortung in keinem Vergleich zu dem von Schulleitungen – unabhängig von der Schulart.

Schulrätinnen und Schulräte sind dabei neben ihrer Tätigkeit in Aufsicht und Beratung auch Leitung, denn sie leiten in Verantwortung die Schulämter als untere Landesbehörden.

Die Schulrätinnen und Schulräte würden nach derzeitiger Planung trotz der deutlich höheren Ämterwertigkeit als regionaler Teil des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in ihrer staatlichen Aufsicht weiterhin nur noch mit einer Amtszulage mehr besoldet als alle Schulleiterinnen und Schulleiter größerer Schulen in ihrem Verantwortungsbereich.

Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Schulrätinnen und Schulräte verantwortliche Schulaufsicht für Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in ihrer Region sind, sie die Fachaufsicht für alle Fächer im schulamtsbezogenen Bereich übernehmen, sie die Dienstaufsicht über Schulleitungen und Lehrkräfte aller Laufbahnen ausüben und sie die bedarfsgerechte Planstellenzuweisung und die Personalverwaltung aller allgemein bildenden Schulen ohne Oberstufe in der Region - wiederum besetzt mit Lehrkräften aller Laufbahnen - steuern, nicht mehr schlüssig.

Bezogen auf die Qualitätsentwicklung im Land und die Vergleichbarkeit der Arbeit ist außerdem festzuhalten, dass die Schulrätinnen und Schulräte den Aufbau regionaler Netzwerke in zentralen Handlungsfeldern steuern und vor Ort verbindliche Kooperationsstrukturen schaffen. Von den Ergebnissen dieser innovativen Arbeit profitieren in der Region alle Schularten. Auch landesweite Konzepte haben vielfach hier ihren Ursprung. Die Schulrätinnen und Schulräte arbeiten zudem persönlich seit vielen Jahren aktiv in landesweiten Arbeitsgemeinschaften des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu verschiedensten Themenfeldern aktiv mit.

Im Rahmen ihrer Arbeit kooperieren Schulrätinnen und Schulräte regelmäßig eng mit den Fachbereichen der Schulträger und verschiedenen politischen Gremien in der Region. Diese Kooperation vor Ort stärkt das gegenseitige Verständnis und das Vertrauen zwischen den Kreisen, den kreisfreien Städten, den Kommunen und dem Land.

Alle Schulrätinnen und Schulräte des Landes sind Mitglied in der KSSH. Sie sind sich darin einig, dass die derzeit weiterhin vorgesehene Besoldung nach A15 Z nicht dem umfangreichen Aufgabenspektrum gerecht wird und nicht die beschriebenen unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Schulrätinnen und Schulräte gegenüber den Schulleitungen und Lehrkräften aus allen Laufbahnen abbildet. Zusätzlich ist zukünftig die Attraktivität für die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs aus dem Feld der Schulleitungen für die Arbeit in der Schulaufsicht über eine A15 Z-Besoldung nicht gegeben.

Wir hoffen, dass wir Ihnen durch die von uns aufgeführten Sachverhalte die Angemessenheit einer Besoldungserhöhung für die 24 Schulrätinnen und Schulräte nach A16 deutlich machen konnten. Dafür ist aus Sicht der KSSH das aktuelle Gesetzesvorhaben - auch als Beitrag zur im Koalitionsvertrag vorgesehenen Stärkung der Schulaufsicht - der richtige Zeitpunkt.

Wir hoffen sehr, dass Sie unser Anliegen unterstützen.

Über eine Antwort würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Mitglieder der KSSH

Helge Daus

Vorsitzender der KSSH



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Bildungsministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Karin Prien
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
30.11.2018

Unser Zeichen
1/10

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8902

Datum
17.01.2019

**Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen
hier: Ihr Schreiben vom 30.11.2018**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. a. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf Schleswig-Holstein beim Werben um Grundschullehrkräfte konkurrenzfähig werden soll. Dies kann nur ein erster Schritt bezogen auf eine Gesamtreform der Besoldungsstruktur sein.

Die Neubewertung der Ämter der Grundschullehrkräfte entspricht im Übrigen einer Empfehlung des Landesrechnungshofs. Im Schulbericht 2009 wiesen wir daraufhin:

Mit der Umstellung der Lehrerbildung auf das Bachelor- und Mastersystem würde die Voraussetzung für eine unterschiedliche Einreihung entfallen. Unterschiedliche Einstiegsämter seien bei gleichen Anforderungen an die Ausbildung nicht sachgerecht.¹ Die Besoldungsstruktur sollte angepasst werden. Sollten damit Mehrausgaben verbunden sein, müssten diese durch Stellenstreichungen erwirtschaftet werden.²

¹ Vgl. Schulbericht 2009 des LRH, Nr. 9.1.1.

² Vgl. Schulbericht 2009 des LRH, Nr. 9.1.4.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs setzte darauf, die Besoldungsstruktur kostenneutral anzupassen, d. h. durch Einsparungen an anderer Stelle. Zu dieser Frage schweigt der Gesetzentwurf. Gerade im Schulbereich hat es keine Einsparungen, sondern deutliche Stellenzuwächse in den vergangenen Jahren gegeben. Auch 2019 werden 385 zusätzliche Stellen im Schulbereich geschaffen.

Neben der Neubewertung der Ämter der Grundschullehrkräfte soll eine neue Amtszulage für Ministerialrätinnen und Ministerialräte A 16 in obersten Landesbehörden eingeführt werden. Diese Maßnahme sollte aus Sicht des Landesrechnungshofs in das Konzept für die Beamtenbesoldung einfließen.

Der Ministerpräsident hat angekündigt, dieses Gesamtkonzept bis zum Ende des ersten Halbjahres 2019 vorzulegen. Die Landesregierung hat den Willen bekundet, eine Besoldungsstruktur zu schaffen, die im Ländervergleich standhält.³ Ob die Landesregierung für das Konzept Sonderzahlungen, Zulagen oder andere monetäre Anreize wählt, ist eine politische Entscheidung. Dauerhafte strukturelle Verbesserungen werden aber Einsparungen an anderer Stelle notwendig machen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Eggeling

³ Vgl. Hamburger Abendblatt vom 11.01.2019, Artikel „Günther lässt Rückkehr zum Weihnachtsgeld weiter offen“.

Stellungnahme des VBE

23.1.2019

Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Der VBE begrüßt, dass mit diesem Gesetzentwurf die Tätigkeit als Grundschullehrkraft mit A 13 bewertet werden soll, in einem ersten Schritt für die Schulleitungen und leider erst danach in einer sehr langen Phase von fünf Stufen (Strukturzulagen) für die Lehrkräfte.

Der VBE bedauert, dass das Lehramt an Grundschulen weiterhin im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verortet bleibt und nicht, wie es nach unserer Auffassung das Landesbeamtengesetz als Mindestbedingung vorgibt, im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium).

Aufwertung des Grundschullehramtes

Der VBE begrüßt dennoch die Bewertung der Anforderungen an die Lehrtätigkeit an Grundschulen insofern, dass der pädagogische Auftrag, den Lehrkräfte an Grundschulen zu erfüllen haben, von großer Verantwortung und Komplexität geprägt ist und dass aufgrund dessen diese Anforderungen einem Vergleich mit den Anforderungen an die Lehrtätigkeit an Gemeinschaftsschulen standhalten. Hieraus resultiert dann folgerichtig die Legitimation einer Angleichung der Besoldung der Grundschullehrkräfte an die Besoldung der Gemeinschaftsschullehrkräfte bzw. Sekundarschullehrkräften mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.

Schulleitungen

Der VBE begrüßt die geplante Anhebung der Ämter für die Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. für das Lehramt an Grundschulen denen ein Beförderungssamt verliehen worden ist und deren Überleitung in ein neues Amt.

Hiermit wird die geleistete Arbeit der Grundschulkoordinatorinnen und Grundschulkoordinatoren und vor allem der Schulleitungen, nicht zuletzt durch die Einbeziehung der Schulen mit weniger als 80 Schülerinnen und Schüler, gewürdigt, so dass sich die Besoldung der betreffenden Funktionsämter um bis zu 1,5 Stufen erhöht.

Lehrkräfte der Grundschulen

Der VBE nimmt das Vorhaben der Überleitung der Besoldungsgruppe A12 für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in das neue Einstiegsamt A13 grundsätzlich wohlwollend zur Kenntnis.

Der VBE weist jedoch in Hinblick auf die große Zahl der anstehenden altersbedingten Entlassungen von Grund- und Hauptschullehrkräften aus dem aktiven Schuldienst darauf hin, dass die Staffe-

der Anhebung der Besoldungsgruppe über einen Zeitraum von sechs Jahren eine Nichtteilhabe der betreffenden Kolleginnen und Kollegen an dieser zukunftsweisenden Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zur Folge hat.

Dienstältere Lehrkräfte

Der eingefügte § 47a zur „Aufwachsenden Strukturzulage“ setzt in Abs. (1) Satz 2 eine Zweijahresfrist für die Ruhegehaltstfähigkeit der jeweiligen Strukturzulage voraus.

Dies ist nach Auffassung des VBE nicht zuletzt in Anbetracht der großen Zahl der langjährig tätigen und zeitnah zur Pensionierung anstehenden Grund- und Hauptschullehrinnen und -lehrer nicht zu akzeptieren.

Stattdessen ist es aus Sicht des VBE vielmehr angemessen/zwingend erforderlich für die zur Pensionierung anstehenden Lehrkräfte jede erreichte Stufe der Strukturzulage unter Aussetzung der Zweijahresfrist in voller Höhe als ruhegehaltstfähig auszuweisen. Hierdurch kann den betreffenden Kolleginnen und Kollegen ein gewisses Maß an Wertschätzung für ihre langjährig geleisteten Dienste entgegengebracht werden.

Rüdiger Gummert, Landesvorsitzender des VBE

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Deutschen Beamtenbund

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in S-H e.V. 24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Postfach 7124

24171 Kiel

24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92
Telefon: 0431/988-2803
Fax: 0431/988-614-2803
E-Mail: vhvsh@web.de
www.vhvsh.de

Kiel, den 21. Januar 2019

Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf.

Der Verband beschränkt sich auf eine Äußerung zu Artikel 2 des Entwurfs.

Die vorgeschlagene Ergänzung der zu erreichenden Ämter des höheren Dienstes in obersten Landesbehörden um ein Amt A16Z wird grundsätzlich begrüßt. Der Verband hat in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen, daß in der Besoldungs- und Ämterstruktur in den vergangenen Jahrzehnten bei den anderen Laufbahnen regelmäßig Verbesserungen vorgenommen wurden, während der höhere Dienst der allgemeinen Verwaltung in der vorgegebenen Struktur verblieben ist. Dies wirft u.E. schon Fragen auf, ob das verfassungsrechtlich Abstandsgebot eingehalten wird.

Die jetzt vorgeschlagene Einzelmaßnahme im Vorwege zu der beabsichtigten allgemeinen Besoldungsstrukturreform wird begrüßt. Denn sie erlaubt, bei besonders anspruchsvollen, bedeutsamen und schwierigen Aufgaben in den obersten Landesbehörden eine differenzierte und leistungsgerechte Bewertung vorzunehmen. Angesichts der immer größer gewordenen Referate in den Ministerien ist es durch diese Maßnahme möglich, besonders leistungsstarken Kolleginnen und Kollegen, denen nicht oder noch nicht die Perspektive für eine stellvertretende Abteilungsleitung offen steht, eine leistungsgerechte Besoldung zu gewähren. Nicht zuletzt ist die vorgeschlagene Maßnahme auch ein kleiner Baustein, um die Attraktivität für den höheren Dienst in der schleswig-holsteinischen Landesregierung zu steigern.

Hinsichtlich der Höhe der Zulage ergibt sich allerdings aus der Sicht des Verbandes folgende Fragestellung:

Das neue Amt A16Z wird inhaltlich mit den gleichen Erwägungen und Begründungen eingeführt wie vor kurzem bereits das Amt A13Z für den gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung. Während die Zulage bei A13Z derzeit 292,42 Euro beträgt, soll sie bei A16Z lediglich 224,24 Euro betragen. In beiden Fällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, 10% der Dienstposten nach A16 bzw. nach A13 mit einer Zulage auszustatten, wenn sie besonders herausgehobene Aufgaben oder Funktionen beinhalten. Es erschließt sich nicht, warum die Zulage bei A16Z niedriger sein soll als bei A13Z. Hinzu kommt folgender Umstand: Die Zulage bei A13Z hat eine Höhe, die - abhängig von der Erfahrungsstufe - den Abstand zur nächsthöheren Besoldungsgruppe A14 i.d.R. in größerem Umfang verringert als die vorgeschlagene Zulage bei A16Z in Bezug auf die nächsthöhere Besoldungsgruppe B2.

Die genannten Gesichtspunkte sprechen dafür, die vorgeschlagene Zulage der bei A13Z anzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Asmussen

Vorsitzender